Basel, 3. Juli 1920. № 27 XX. JAHRGANG

SCHWEIZ · KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ · KONSUMVEREINE (V · S · K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ · KONSUMVEREINE (V · S · K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Gesucht. Konsumgenossenschaft sucht zum Eintritt auf 15. August 1920 eine tüchtige, kautionsfähige **erste Verkäuferin,** die in der Schuh- und Merceriewarenbranche vollständig bewandert ist. Offerten mit Zeugnissen versehen sind zu richten unter Chiffre K. G. W. Z. 204 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Angebot.

In der Lebensmittelbranche tüchtige, deutsch, französisch und italienisch sprechende **Verkäuferin** sucht Stelle. Prima Zeugnisse stehen zu Diensten. Gefl. Offerten erbeten unter Chiffre M. L. 78 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger und selbständiger **Bäcker** (28 Jahre alt) sucht Stelle auf 15. Juli oder später in Konsumbäckerei, wo er auch schon tätig war. Gute Referenzen zu Diensten. Gefl. Offerten unter Chiffre W. D. 203 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, solider und zuverlässiger **Bursche** (21 Jahre alt), Deutschschweizer, sucht auf 1. August oder später Stelle in grösserem Konsumverein als Magaziner oder Verwaltergehilfe. Gefl. Offerten erbeten unter Chiffre E. E. 377 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.



XX. Jahrgang | Basel, den 3. Juli 1920 | No. 27

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 8.— per Jahr, Fr. 4.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 11.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Offizielle Bekanntmachung.

Beschlüsse und Wahlen der XXXI. ordentlichen Delegiertenversammlung vom 26. Juni 1920 in Lugano.

A. Beschlüsse:

1. Die **Berichte des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission über das Jahr 1919,** mit den darin enthaltenen Anträgen werden genehmigt.

2. Die **Jahresrechnung pro 1919** wird genehmigt und der Nettoüberschuss im Betrage von 814,607.50 Franken folgendermassen verwendet:

	Fr
a) Abschreibung auf Immobilien	114,798.45
b) Zuweisung an das Verbandsvermögen	300,000.—
c) Rückstellung für eidgen. Kriegsgewinnsteuer 1919	392,057.85
d) Vortrag auf neue Rechnung	7,751.20
Total	814,607.50

3. **Anträge von Verbandsvereinen und Kreisverbänden.**

I.

Die von verschiedenen Verbandsvereinen eingereichten Anträge, dass sich die Delegiertenversammlung gegen die Vorlage des Bundesrates vom 27. Februar 1920 betreffend Abänderung des Zolltarifes aussprechen soll, wurden abgelehnt, dagegen der Antrag des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission zum Beschlusse erhoben, der wie folgt lautet:

Die Verbandsbehörden stellen fest:

1. Am 22. April 1920 haben die Verwaltungskommission und der Aufsichtsrat des V. S. K. folgenden Beschluss gefasst:

«*a)* Um die Einigkeit und die weitere Entwicklung des V. S. K. nicht zu gefährden, wird zum projektierten Bundesbeschluss gemäss Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 1920 betreffend Abänderung des Zolltarifes im Namen des gesamten Verbandes nicht Stellung genommen, sondern eine neutrale Haltung beobachtet;

b) den einzelnen Verbandsvereinen und Mitgliedern von solchen bleibt demgemäss über-

lassen, in der Angelegenheit frei nach ihrer Ueberzeugung zu handeln.»

2. Dieser Beschluss wurde von den Verbandsbehörden innerhalb der Kompetenzen, wie sie durch die Statuten des V. S. K. dem Aufsichtsrate und der Verwaltungskommission gegeben sind, gefasst; der Beschluss ist demgemäss in Kraft getreten.
3. Innerhalb der 480 Verbandsvereine herrschen in Bezug auf die in Frage stehende Zolltarifvorlage sehr verschiedene Anschauungen; sollte die Delegiertenversammlung zu der Vorlage materiell Stellung nehmen, so wäre das im einen wie im andern Fall nur gegen eine grosse anders denkende Minderheit durchführbar.
4. Die Frage, welche Haltung im allgemeinen in Zollfragen seitens der Genossenschaftsbewegung einzunehmen sei, beantwortet sich nicht aus dem Wesen und den Zielen der Bewegung als solcher; eine oppositionelle Stellungnahme ist erst dann notwendig, wenn die Interessen der in den Genossenschaften organisierten Konsumenten und in daraus stammender Rückwirkung die Genossenschaften selbst durch Zollmassnahmen ernstlich verletzt werden.
5. Die zurzeit in Frage stehende Abänderung des Zolltarifes ist jedoch *einmal* nur eine vorübergehende Massnahme, wie im Entwurfe zum Bundesbeschluss selbst ausdrücklich erklärt wird, und hat *sodann* eine fühlbare Mehrbelastung der Konsumenten nicht im Gefolge, sodass im Ernste von einer erheblichen Gefährdung der Interessen der Konsumenten und der Genossenschaften nicht gesprochen werden kann.
6. Mit Rücksicht auf die verhältnismässige Geringfügigkeit der Wirkung dieser vorübergehenden Massnahme würde es taktisch unrichtig erscheinen, zurzeit die ganze Macht der organisierten Konsumenten aufzubieten, statt sie für spätere Massnahmen aufzusparen, wenn wirklich der Versuch gemacht werden wollte, durch Zölle die Interessen der Konsumenten und der Genossenschaften ernstlich zu beeinträchtigen.

Aus allen diesen Erwägungen beantragen die Verbandsbehörden:

Die Delegiertenversammlung ist damit einverstanden, dass der V. S. K. als Gesamtorganisation in der vorliegenden Zollfrage neutral bleibt; sie überlässt es den einzelnen Verbandsvereinen und deren Mitgliedern, ihre Entschlüsse frei zu fassen. Die heutige neutrale Haltung des V. S. K. soll in keiner Weise eine Stellungnahme des Gesamtverbandes zu der bevorstehenden Zolltarifrevision und zur Zollfrage im allgemeinen präjudizieren; dem V. S. K. soll für die Zukunft in Zollfragen jede Freiheit gewahrt bleiben zur Wahrung allfällig gefährdeter Konsumenteninteressen.

II.

Der vom **Kreisverband IX b des V. S. K.** (Graubünden) gestellte Antrag betreffend Organisation der Kreisverbände und Vertretung derselben im Aufsichtsrat des V. S. K. wurde den Verbandsbehörden in unverbindlicher Weise zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

III.

Der Antrag des Verbandsvereins **Konsumgenossenschaft Biel** (Bern), betreffend Besprechung der Gründung von Genossenschaftsapotheken in den Kreiskonferenzen und Förderung der Bestrebungen zur Gründung derartiger Genossenschaften wurde den Verbandsbehörden zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

IV.

Zum Antrag des **Kreisverbandes I des V. S. K.** betreffend die **Wochenausgabe der «Coopération»** vom 1. September 1920 an, wurde folgender Antrag des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission zum Beschlusse erhoben:

Die Delegiertenversammlung überweist den Antrag des Kreisverbandes I an die Verbandsbehörden mit dem Auftrage, die «Coopération» allwöchentlich zur Ausgabe zu bringen, sobald die hierzu notwendigen technischen Ergänzungen der eigenen Buchdruckerei durchgeführt worden sind.

Zu gleicher Zeit beauftragt die Delegiertenversammlung die Verbandsbehörden, über die finanzielle Tragweite der im Jahre 1917 seitens der Verbandsbehörden gemachten Zusicherung, allen Verbandsvereinen die Kollektivabonnements auf die Wochenausgabe des «Genossenschaftl. Volksblattes», der «Coopération» und der «Cooperazione» zum Preise von je 1 Franken pro Jahr und Exemplar abgeben und zustellen zu wollen, Bericht und Antrag über allfällig erforderliche Aenderung des Abgabepreises zu erstatten.

V.

Ueber den Antrag des **Allg. Consumvereins beider Basel in Basel** betreffend **Abänderung der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlungen des V. S. K.** wurde zur Tagesordnung geschritten.

B. Wahlen.

1. **Wahlen in den Aufsichtsrat,** mit Amtsdauer bis zur ordentlichen Delegiertenversammlung des Jahres 1923.

   Es wurden gewählt:
   a) 2 Mitglieder des Aufsichtsrates, die der welschen Schweiz angehören: A. de Meuron, Genf und A. Zahnd, Vevey;
   b) 5 Mitglieder des Aufsichtsrates, die der deutschen Schweiz angehören: J. Baumgartner, Herisau; G. Schweizer, Turgi; F. Thomet, Bern; W. Walter, Erstfeld; E. Suter, Niederschönthal.
2. **Wahl eines Mitgliedes der Kontrollstelle:** Konsumgenossenschaft Biberist.
3. **Wahl des Ortes der Delegiertenversammlung pro 1921:** Zermatt.

Lugano, den 26. Juni 1920.

Namens des Bureau der Delegiertenversammlung:

Der Vorsitzende: **Dr. Kündig.**
Der Vizepräsident: **P. Luvini.**
Der Sekretär: **Dr. H. Faucherre.**

Offizielle Bekanntmachung des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat hat in seiner konstituierenden Sitzung vom 26. Juni 1920 folgende Wahlen getroffen:

1. **Wahl des Präsidenten und zweier Vize-Präsidenten:**
   Präsident: Dr. R. Kündig, Basel.
   Vize-Präsidenten: E. Angst, Basel und Dr. A. Suter, Lausanne.
2. **Wahl der 3 Suppleanten in den Ausschuss:**
   Dr. A. Suter, Lausanne; F. Thomet, Bern; J. Flach, Winterthur.
3. **Wahl der Delegation zur Prüfung der Jahresrechnung:**
   a) Mitglieder: J. Flach, Winterthur; Ch. U. Perret, Neuchâtel; K. Frey, Frauenfeld;
   b) Ersatzmänner: E. Schneeberger, Sonceboz; A. de Meuron, Genf.

Lugano, den 26. Juni 1920.

Im Namen des Aufsichtsrates:
Der Präsident: **Dr. R. Kündig.**
Der Protokollführer: **E. O. Zellweger.**

Führende Gedanken.

Freiheit oder Gewalt?

Die Völker der Erde zittern und entsetzen sich. Ueberall ist eine Arbeit der Kräfte spürbar, als bereite sich ein Erdbeben vor. Niemals noch lastete auf dem Menschen eine so grosse Verantwortung. Jeder Augenblick bringt ernste und immer ernstere Sorgen mit sich. Man fühlt, dass etwas Grosses im Anzug ist. Aber auch vor der Erscheinung Christi hatte die Welt grosser Ereignisse geharrt, hat ihn aber trotzdem nicht empfangen als Er kam. So mag die Welt auch heute Geburtswehen vor seiner Wiederkunft empfinden und dennoch nicht begreifen, was vor sich geht. *Lucy Mallory.*

* * *

Der Mensch braucht sich nur von der Lösung äusserer Fragen abzuwenden und sich die einzige, wahre, dem Menschen eigene innere Frage zu stellen, wie er sein Leben besser zu verbringen habe, auf dass alle äusseren Fragen ihre beste Lösung finden.

* * *

Wir wissen nicht und können es nicht wissen, worin das allgemeine Wohl besteht; wir wissen jedoch bestimmt, dass die Erreichung dieses allgemeinen Wohles nur bei Erfüllung jenes Gesetzes des Guten möglich ist, das jedermann offenbar ist.

* * *

Wahres Leben waltet nicht dort, wo grosse äussere Aenderungen, Umwälzungen, Zusammenstösse vor sich gehen, wo sich die Menschen schlagen und gegenseitig töten, sondern nur dort, wo sich kaum merkliche, differenziale Aenderungen abspielen.

* * *

Keine durch äussere Gewalt veranstaltete Reform kann das Uebel besser machen, so lange die Menschen so bleiben, wie sie sind; darum hat die Weisheit die Gewalt nicht nötig. *Leo Tolstoi.*

* * *

Wollten die Menschen, statt die Welt zu retten, sich selber retten, statt die Menschen zu befreien, sich selber befreien, — wieviel würden sie da zur Rettung der Welt und zur Befreiung der Menschheit beitragen! *Alexander Herzen.*

Die 31. ordentl. Delegiertenversammlung des V. S. K. am 26. Juni 1920 in Lugano.

Als wir den Gotthard überwunden und die herrlichen tessinischen Fluren in rascher Fahrt durcheilten, da wölbte sich über uns der tiefblaue südliche Himmel. So weit das Auge reichte, war das ganze Land eingetaucht im Glanze einer strahlenden Junisonne.

Das erschien uns als ein gutes Omen für unsere Tagung. Licht deutet hin auf den Sieg der Wahrheit, auf Befreiung und Reinigung von Schlacken.

Der Bedeutung der diesjährigen Tagung entsprechend war die Teilnehmerzahl. Im vergangenen Jahre wurde in Interlaken die Höchstzahl der Delegierten mit 580 erreicht. Lugano sollte einen neuen Rekord aufstellen mit 652 stimmberechtigten Sendboten.

Gewiss hat Lugano mit seinen landschaftlichen Reizen manchen Genossenschafter gelockt; jedoch, wir wissen es, der Ernst der Situation, die Entscheidung über die Zukunft unseres Verbandes, die sich in den letzten Monaten zu einer Schicksalsfrage ausgewachsen hatte, sie war es, die diesen erhebenden Massenaufmarsch bewirkte. Aus allen Landesgegenden, nicht zuletzt aus den entlegensten Bergtälern des Wallis sind sie zum Teil nach ermüdenden Tagesmärschen herbeigeeilt, um in ernster Arbeit das Fundament unseres Verbandes im heimatlichen Erdreich zu vertiefen.

Schon die Eröffnungsrede des Vorsitzenden, Herrn Dr. Rud. Kündig, Basel, charakterisierte die Situation in scharfen Zügen. Die treffliche, den tiefen Ernst der Lage kennzeichnende Ansprache hat folgenden Wortlaut:

Werte Genossenschafter!

«Wenn Sie das schöne Lugano durchstreifen, so werden Sie unter anderm auf die Piazza dell' Indipendenza gelangen. Auf diesem Platz steht ein Denkmal und dort lesen Sie die Worte: «Liberi e Svizzeri». Diese Worte wurden geprägt im Februar 1798. Damals war der Tessin noch ennetbirgische Vogtei. Von Süden wurden die grössten Anstrengungen gemacht, Lugano zur cisalpinischen Republik zu gewinnen. Schon nahte dorther ein Detachement, um Lugano zu besetzen. Da waren die Luganeser rasch entschlossen. Es galt das Joch eidgenössischer Vogtei abzuschütteln und zugleich den Verlockungen der cisalpinischen Republik zu widerstehen. Sie erklärten Schweizer sein zu wollen, aber frei: Liberi e Svizzeri. Und von dort an hörten die Vogteien im Tessin auf und die Tessiner wurden

frei, gleichberechtigt mit ihren frühern Gewalthabern und sie blieben Schweizer und so sind sie bis auf den heutigen Tag: Liberi e Svizzeri. Zuerst frei und dann Eidgenossen.

In diesen Worten liegt ein tiefer Sinn, auch für uns Genossenschafter, und namentlich in der jetzigen Zeit und bei Anlass der heutigen Verhandlungen.

Die Revolution, die die Befreiung des Tessins und seine Zugehörigkeit zur Schweiz bewirkte, schrieb auf ihre Fahnen: Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit.

Heute leben wir wiederum in der Episode einer grossen Revolution. Wie von jener politischen Revolution Ende des 18. Jahrhunderts eine neue Epoche der menschlichen Geschichte anhub, so wird auch von der heutigen Revolution der wirtschaftlichen, eine neue Epoche beginnen.

Freilich die Leitworte der gegenwärtigen Revolution lauten ganz anders, als diejenigen der frühern. Nicht Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit sind auf die Fahne der heutigen Revolution geschrieben. Vielmehr lauten die Worte nun: Zwang, Klassenherrschaft und Diktatur. Die unhaltbaren und ungerechten Zustände, die die kapitalistische Wirtschaftsordnung geschaffen, sind solche, dass man glaubt, nur mit den schärfsten Massregeln das Bestehende bekämpfen zu müssen, dass man Freiheit und Gleichheit opfert, um durch Zwang und einseitige Herrschaft eine neue Weltordnung aufzurichten. Man kann, wenn man die wirtschaftliche Entwicklung, die hinter uns liegt und die heute grossenteils noch besteht, betrachtet, eine solche Gesinnung verstehen. Man kann die Ueberzeugung, dass nur durch Zwang die wirtschaftlichen Verhältnisse gewandelt werden können, begreifen, und doch ist dies grundfalsch. Diese Gesinnung und diese Ueberzeugung rechnet nicht mit der Natur des Menschen. Der Mensch kann, wie die Geschichte lehrt, nur in Freiheit leben und gedeihen, und wenn ihm diese Freiheit genommen wird, so wird er zum Sklaven und seine Arbeit wird die des Sklaven.

Liberi e Svizzeri! haben die Tessiner im Jahre 1798 gerufen und wie haben sich unsere Miteidgenossen unter dieser Freiheit entwickelt. Als ein wertvolles Glied unseres Vaterlandes haben sie ihre Freiheit und ihre Eigentümlichkeiten wahren können; so wie ihr Dichter Francesco Chiesa schreibt: quella libertà che riconosce e fa fiorire anche le energie contenute nei primi naturali raggruppamenti umani.[1])

Jede Freiheit des Einzelnen hat aber ihre Grenze an der Freiheit der Mitmenschen; sie darf nicht zum Schaden der andern ausgelebt werden. Die Freiheit des Einzelnen darf nicht zur Sklaverei des andern werden; denn sonst wird sie zur Tyrannei; vielmehr soll die Freiheit des Einzelnen zugleich die Befreiung des Ganzen bedeuten.

Das soll nun aber auch für uns Genossenschafter das Leitwort sein.

Wir wollen die Freiheit des Einzelnen zur Befreiung des Ganzen. Wir wollen keinen Zwang, wir wollen auch nicht eine Unterdrückung einzelner Klassen und Stände. Unsere Aufgabe ist vielmehr die Arbeit für alle, die Befreiung aller von den Fesseln des Kapitalismus; eine Freiheit des Einzelnen und der Befreiung unserer ganzen Wirtschaft.

Dies kann aber im Verband schweizerischer Konsumvereine nur dann erreicht werden, wenn wir den einzelnen Mitgliedern ihre Ueberzeugung und ihre Entwicklung in voller Freiheit wahren und sie nicht in das Joch der Unfreiheit spannen. Nur damit wird die Genossenschaft ihr Ziel erreichen und die Freiheit des Ganzen auf wirtschaftlichem Gebiet erringen.

Liberi e cooperatori rufe ich der heutigen Delegiertenversammlung zu und erkläre sie für eröffnet.»

Der herzliche Beifall, mit welchem die Worte des Präsidenten quittiert wurden, zeigte, dass sie in der Versammlung tiefen Eindruck hinterlassen hatten; damit war der Boden für die eigentlichen Verhandlungen vorbereitet.

An der grossen Zahl der ausländischen Gäste, die uns mit ihrem Besuche beehrten und erfreuten, merkte man, dass wir wieder in Friedenszeiten leben. Den kurzen Ansprachen aller fremden Gäste wurde grosse Aufmerksamkeit geschenkt, besonders aber der Rede des russischen Vertreters, auf die wir später noch genauer zurückkommen werden.

Herr H. May aus London sprach im Namen des Internationalen Genossenschaftsbundes, Herr E. Poisson, Paris, für die Genossenschafter Frankreichs. Herr D. Williams überbrachte die Grüsse der Cooperative Union der britischen Genossenschaften und Herr R. Fleming diejenigen des englischen Grosseinkaufsverbandes. Für die italienische Grosseinkaufsorganisation sprach Herr G. Forti, dagegen Herr Dr. Stencel für den allrussischen Zentralverband der Konsumvereine (London) und Herr Westerlund für die Konsumgenossenschafter Finnlands.

Die tessinische Regierung hatte ihr Nichterscheinen telephonisch und schriftlich entschuldigen lassen; es begrüsste jedoch Herr Patocchi die Versammelten im Namen des Gemeinderates von Lugano.

Eine grosse Zahl anderer genossenschaftlicher Verbände des Auslandes sandte briefliche und telegraphische Grüsse.

Als schweizerischer Ehrengast war auch dieses Jahr wiederum anwesend Prof. Dr. J. Fr. Schär, aus Basel.

Auf die alsdann einsetzenden Verhandlungen treten wir an dieser Stelle nur summarisch ein, da wir in einem demnächst zu publizierenden Protokoll eine eingehende und genaue Darstellung der Debatten geben werden.

Ueber den Jahresbericht und die Jahresrechnung referierte der Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K., Herr B. Jaeggi. Eine kurze Diskussion schloss sich an die klaren Erläuterungen des Referenten an. Von Genossenschaftern der Westschweiz wurde die Finanzierung des «Freidorfes» kritisiert und betont, es hätten diese Summen für die Wohnbedürfnisse aller organisierten schweizerischen Konsumenten verwendet werden sollen. Ferner wurde gerügt, es sei der Einfluss des V. S. K. auf die Preispolitik der Bell A.-G. zu gering; die Fusionsangelegenheit La Chaux-de-Fonds und die Ferienheimfrage wurden erörtert und verlangt, dass das Propagandawesen, eines der wertvollsten Mittel zur Ausbreitung des Genossenschaftsgedankens, auch in Zukunft immer besser ausgebaut werden möchte.

[1]) Zu deutsch: Jene Freiheit, welche auch die in den kleinsten natürlichen Gruppierungen der Menschen schlummernden Kräfte anerkennt und zur Blüte bringt. Die Red.

Die Herren Nationalrat Dr. O. Schär und B. Jæggi gaben auf sämtliche Anfragen und Kritiken befriedigende Antwort. In bezug auf die Freidorfangelegenheit wurde mitgeteilt, dass eine andere Lösung der Frage gar nicht möglich gewesen wäre, da die behördlichen Instanzen in Bern das entscheidende Wort zu sprechen hatten.

Bericht und Rechnung wurden darnach einstimmig genehmigt und damit auch die Stiftung «Freidorf» des V. S. K. sanktioniert.

Mit grosser Spannung wurde der nunmehr einsetzenden Zolldebatte entgegengesehen. In dieser Angelegenheit hatten der A. C. V. beider Basel und 15 andere Vereine den folgenden gleichlautenden Antrag eingereicht:

1. Die Delegiertenversammlung des V. S. K. spricht sich gegen die Vorlage des Bundesrates vom 27. Februar 1920 betreffend Abänderung des Zolltarifes aus;

2. Sie beauftragt die Verbandsbehörden, alle Vorkehrungen für eine energische Bekämpfung der genannten Vorlage zu treffen.

Siegenthaler, Basel, hatte den Antrag zu begründen. Da die Bundesversammlung die beantragten Zollerhöhungen vorgängig der Delegiertenversammlung endgültig beschlossen hatte, wurde Ziffer 2 des Antrages zurückgezogen. Der Referent beschränkte sich deshalb darauf, die Frage allgemein zu erörtern und betonte, dass zwar die Initiative und die Hingebung, mit der die leitenden Verbandsfunktionäre ihre Pflichten erfüllen, alle Hochachtung verdienen, dass aber die neutrale Haltung des V. S. K. in der vorliegenden Zollfrage eine Entgleisung bedeute und es gelte, die richtige Fahrbahn wieder zu finden. Die Genossenschaftsbewegung sei antikapitalistisch und daher sei es unsere Pflicht, gegen alle kapitalistischen Versuche, den Konsumenten zu belasten, aufzutreten. Der Referent glaubt nicht daran, dass die Einigkeit und Entwicklungsfähigkeit des V. S. K. durch eine Kampfstellung gegen die Zollvorlage gefährdet worden wäre. Was der V. S. K. 1902/03 getan, muss er heute wiederum tun; weicht er von dieser geraden Linie ab, so wird er sich dadurch ungleich mehr schaden, da er prinzipienlos wird und jede Organisation, die ihre Prinzipien verlässt, in sich zusammenbricht.

Um daher den V. S. K. vor Unheil zu bewahren, ist es notwendig, den Anträgen der Verbandsvereine zuzustimmen.

Zu Beginn der Nachmittagsversammlung legte Herr Jaeggi noch einmal in aller Gründlichkeit den Standpunkt der Mehrheit der Verbandsbehörden klar. Er weist nach, dass die Politik der Verbandsbehörden sich durchwegs auf einem geraden Geleise bewege, dass dagegen die Antragsteller, weil sie in ihren Erwägungen, anstatt sich von den für uns allein massgebenden genossenschaftlichen Richtlinien leiten zu lassen, von Parteipolitik und Klasseninteressen befangen sind, auf ein Geleise mit grosser Kurve geraten sind.

Sollen wir die unser harrenden grossen Aufgaben lösen und erfüllen, dann dürfen wir weder Klassenherrschaft anstreben noch Klassenpolitik treiben. Als Volksbewegung können wir unsere Aufgaben nur bewältigen, wenn wir in uns geeinigt, die höchste Kraft entwickeln.

Die nunmehr einsetzende Diskussion war sehr interessant, und auf beiden Seiten traten die besten Rufer im Streite auf. Immer höher stieg ihre Zahl, so dass, als nach Verlauf von ca. 2½ Stunden der Präsident mitteilte, es seien nun noch sieben Redner zu diesem Traktandum eingeschrieben, stürmisch der Ruf nach Schluss erschallte, den ein Delegierter kurz und bündig damit begründete, es sei nun genug gesprochen worden. Der Antrag auf Schluss der Debatte fand denn auch von keiner Seite Widerspruch, und es erfolgte nach einer kurzen, aber ausserordentlich packenden Erklärung des Herrn B. Jaeggi, in welcher er darauf hinwies, dass es gelte zu wählen zwischen Freiheit oder Gewalt, die mit grösster Spannung verfolgte Abstimmung: **314 Delegierte hiessen die von den Verbandsbehörden eingenommene Haltung gut, während nur 166 dagegen stimmten.**

Freudiger Beifall der übergrossen Mehrheit der Versammelten löste dieses Resultat aus. Ein im Dienste der täglichen Kleinarbeit ergrauter, treuer Genossenschafter meinte am Schlusse der Tagung: «Gott sei Dank, dass der V. S. K. vor schwerem Unheil bewahrt geblieben ist.»

Nachdem in den letzten Wochen in der sozialdemokratischen Presse unsere Verbandsbehörden und vorab Herr Jæggi in widerwärtigster Weise beschimpft worden waren, musste es freudig überraschen, in welch sachlicher, und z. T. vornehmer Weise die Gegner an der Delegiertenversammlung ihre Klingen kreuzten, und wo scharfe Worte fielen, da waren sie entweder begleitet vom Ernst der Ueberzeugung oder gewürzt mit zum Teil köstlichem Volkshumor. Es will uns bedünken, das waren nicht dieselben Leute, die in den letzten Wochen geschrieben und dann in Lugano gesprochen haben.

Als das Abstimmungsresultat bekannt geworden, fiel uns unwillkürlich das Goethesche Sprichwort ein:

> «Man hat ein Schimpflied auf dich gemacht;
> Es hat's ein böser Feind erdacht.»
> Lass sie's nur immer singen,
> Denn es wird bald verklingen.

Um einer etwaigen Legendenbildung vorzubeugen, müssen wir gleich in diesem Zusammenhange einer Darstellung des Abstimmungsresultates in der «Berner Tagwacht» entgegentreten. Es heisst dort: «Mit 314 gegen 166 Stimmen und bei 172 Enthaltungen (total 652 stimmberechtigte Delegierte) pflichtete die Versammlung den Anträgen der Verbandsleitung zu.»

Der Bericht über 172 Enthaltungen ist durchaus irreführend. Wenn von den 652 Stimmberechtigten 172 nicht gestimmt haben, so liegt der Grund bei der Mehrzahl, wie wir bestimmt zu glauben wissen, nicht etwa in einer beabsichtigten Enthaltung; infolge der beinahe unerträglichen Hitze auf den Galerien des Kursaales verliessen während den Verhandlungen oft ganze Gruppen Delegierter die Verhandlungsräume, um auf kurze Zeit etwas frische Luft zu schöpfen; darin liegt auch der Grund des etwas grossen Stimmenausfalles bei der entscheidenden Abstimmung. Gewiss, es haben sich einzelne Genossenschafter der Stimme enthalten; das waren zum Teil solche, welche Vereinen angehören, die von Demokratie reden, aber Diktatur ausüben, indem sie ihre Delegierten mit gebundenem Mandat nach Lugano sandten. Einzelne dieser Delegierten konnten, wie uns berichtet wurde, nachdem sie das Referat Jæggis gehört, nicht mehr gegen den Antrag der Verbandsbehörden votieren. Da sie sich jedoch in ihrer Stimmabgabe gebunden fühlten, wollten sie lieber das Lokal verlassen als gegen ihre Ueberzeugung stimmen. Was sich bei dieser Abstimmung in Lugano, glücklicherweise nur vereinzelt zeigte, sind gefährliche Symptome. Sie sind unserer Bewegung, die auf der Freiheit des Geistes und des Willens auf-

gebaut ist, nicht würdig. Die freie Willensäusserung dürfen sich unsere Delegierten bloss aus Partei- oder Klassenrücksichten nicht prostituieren lassen.

Nach der dreistündigen Zolldebatte lichteten sich die Reihen und die noch verbleibenden Traktanden wurden rasch erledigt.

Die Anträge der Graubündner Vereine betreffend Reorganisation der Kreise wurde ohne Diskussion den Verbandsbehörden zur Berichterstattung überwiesen, ebenso der Antrag Biel betreffend Förderung der Genossenschaftsapotheken.

Dem Antrag der Vereine der französischsprachigen Schweiz betreffend Schaffung der Wochenausgabe von «La Coopération» wird Folge gegeben, sobald es die technischen Einrichtungen der Verbandsbuchdruckerei erlauben, wobei dann aber die Preisfrage der Verbandsblätter neu wird geregelt werden müssen.

Ueber den Antrag Basel betreffend Aenderung der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung wurde zur Tagesordnung übergegangen.

Es folgten die Wahlen. Von den in Austritt kommenden Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden alle wiedergewählt mit Ausnahme des Herrn von Wartburg in Solothurn, der seine Demission eingereicht hatte und für den aus fünf Kandidaten von der Versammlung gewählt wurde Herr E. Suter von Niederschönthal.

Der Aufsichtsrat setzt sich nun zusammen aus den Herren J. Aebli, Zürich; E. Angst, Basel; J. Baumgartner, Herisau; J. B. Cadotsch, Chur; J. Flach, Winterthur; K. Frey, Frauenfeld; F. Gschwind, Basel; J. Huber, Rorschach; A. Jeggli, Basel; Dr. R. Kündig, Basel; de Meuron, Genf; Ch. U. Perret, Neuenburg; F. Rusca, Chiasso; E. Schneeberger, Sonceboz; G. Schweizer, Turgi; Dr. A. Suter, Lausanne (während dessen Landesabwesenheit vertreten durch Herrn Ribi, Lausanne); E. Suter, Niederschönthal; F. Thomet, Bern; W. Walter, Erstfeld; Dr. F. Weckerle, Basel; A. Zahnd, Vevey.

In die Kontrollstelle wird gewählt der Verbandsverein in Biberist, und als Ort der nächsten Versammlung wurde auf Wunsch der Walliser Verbandsvereine Zermatt bestimmt.

Es war 7½ Uhr, als der Präsident die Versammlung schliessen konnte.

* * *

Am Sonntag nachmittag fand auf zwei froh beflaggten Dampfbooten eine Rundfahrt auf dem See statt, mit kurzem Aufenthalt im freundlichen Grenzstädtchen Ponte Tresa. Am Montag fand eine Besichtigung der in Genossenschaftskreisen rühmlich bekannten Schokoladefabrik Cima in Dangio statt. Beide Anlässe verliefen ausgezeichnet und werden noch lange in der Erinnerung der Teilnehmer haften.

Es bleibt uns nur noch übrig, allen jenen, die zum guten Gelingen der Veranstaltungen beigetragen haben, vor allem den Luganeser Freunden und der Fabrikleitung in Dangio, den herzlichsten Dank auszusprechen für die gebotenen Genüsse.



Die alte Geschichte.

Wenn zwei dasselbe tun, ist es selbstverständlich nicht das Gleiche. Die Bäcker bekämpfen die Konsumvereine, wenigstens soweit sie eigene Konsumbäckereien betreiben; aber den Privatbäckern wird der genossenschaftliche Zusammenschluss warm empfohlen.

Im Jahresbericht 1919 des «Schweiz. Bäcker- und Konditorenverbandes» werden die Bäckermeister aufgefordert, sich den zeitgemässen Neuerungen nicht zu verschliessen. Als solche werden angeführt, technische Neuerungen, die Berufsorganisation «und daneben die tätige Mitarbeit jedes Einzelnen im **genossenschaftlichen Einkauf**». Dieser Gedanke wird des näheren ausgeführt wie folgt: «Hier sündigen noch viele dadurch, dass sie unserer Pistor E.-G. fernbleiben, statt sich ihr anzuschliessen und alle ihre Einkäufe durch die Pistor zu tätigen. Berufsorganisation und genossenschaftlicher Einkauf bilden für unser Gewerbe die starke Hand gegenüber den Uebergriffen (?) der konsumgenossenschaftlichen Organisationen. Beitritt zur Einkaufsgenossenschaft und reger Bezug ist hier die beste Waffe. Freilich darf dabei der Einzelne nicht nur die günstigsten Gelegenheitsartikel ausnützen, sondern sollte im allgemeinen treu zur Einkaufsgenossenschaft stehen, auch dann, wenn nicht ein Sonder-Profit das Geschäft krönt. Nur dadurch, dass alle Mitglieder allgemein durch die Pistor kaufen, wird es auch möglich, den Umsatz so zu heben, dass stets günstigere Gross-Einkäufe gemacht werden können.»

Besonders die letzteren Ausführungen, sofern wir sie von ihrem erwerbswirtschaftlichen Gehalt entkleiden, enthalten auch für etliche unserer Verbandsvereine einen Kern von Wahrheit. Wir begreifen nur nicht, warum der genossenschaftliche Zusammenschluss der Gewerbetreibenden begrüsst wird, derjenige der Konsumenten dagegen verwerflich sein sollte!

Ein erledigtes Spiel.

Der Aufsichtsrat des V. S. K. liess durch das wirtschaftsstatistische Bureau des Verbandes ermitteln, welche Mitgliederzahlen, Umsätze, Warenbezüge beim V. S. K. und welche Delegiertenzahlen die vier Gruppen der Verbandsvereine aufweisen, die in der Frage der Zollzuschläge sich für die Neutralität oder für die gänzliche oder für die teilweise Bekämpfung aussprachen oder die Umfrage unbeantwortet liessen. Die Zusammenstellung ergab folgendes Bild:

	Neutrale Haltung in der Zolltariffrage	Stellungnahme gegen die Vorlage des Bundesrates		nicht oder unbestimmt beantwortet
		gänzlich	teilweise	
Mitgliederzahl der Vereine	67,979	168,219	80,772	43,292
Vereinsumsätze in Tausend Fr.	55,753	146,791	57,062	37,532
Warenbezüge beim V. S. K. in Tausend Fr.	29,403	69,762	17,535	16,492
Delegiertenzahl der Vereine	310	326	72	280

Dieser Tabelle wurde u. a. folgende Bemerkung beigefügt: «So interessant die vorhin angeführten Zahlen sein mögen, so ist es nicht angängig, aus diesen Zahlen bezüglich der Stellungnahme der Mitgliedschaft Schlüsse zu ziehen. Aus der Enquête sowohl als insbesondere auch aus zahlreichen Mitteilungen, die der Verwaltungskommission in den letzten Wochen zugekommen sind, geht hervor, dass die Ansichten innerhalb der einzelnen Vereine sehr verschieden sind.»

Das Resultat der Abstimmung in Lugano hat den Beweis erbracht, dass diese Bemerkung richtig war.

Nun hat die Zusammenstellung des wirtschaftsstatistischen Bureaus noch kurz vor Torschluss in einem «Beitrag zur Delegiertenversammlung» in sozialistischen Blättern eine Umarbeitung gefunden, die es handgreiflich machen sollte, dass die Verbandsbehörden gegen die gewaltige Mehrheit der in den Verbandsvereinen organisierten Konsumenten den Neutralitätsstandpunkt bezogen hätten. Die Veränderung der Zusammenstellung erfolgte in der Weise, dass die zwei mittleren Rubriken (gänzliche oder teilweise Bekämpfung) in eine Rubrik zusammengezogen wurden. So ergaben sich 248,991 Gegner der Zollzuschläge, 205 Millionen Umsätze der den Zollzuschlägen abgeneigten Verbandsvereine und für 87 Millionen Warenbezüge derselben beim Verbande. Was übrig blieb, erschien so als Quantité négligeable. Einzig bei der Delegiertenzahl wurde die Zahl von 326 stehen gelassen. Sie überragte ja die Delegiertenzahl der zur Neutralität sich bekennenden Vereine gleichwohl.

Auf Grund der an der Aufstellung des wirtschaftsstatistischen Bureaus vorgenommenen Frisur glaubte der Verfasser des Beitrages zur Delegiertenversammlung frischweg sagen zu dürfen:

«Damit wissen wir nun auch, dass die Mehrheit der Genossenschafter im Lande herum mit der sogenannten Neutralitätspolitik der Verbandsleitung nicht einverstanden ist, sondern eine saubere und klare Vertretung der Konsumenteninteressen seitens der Verbandsbehörden erwarten darf. Wir sind überzeugt, dass diese Auffassung auch an der Tessiner Delegiertenversammlung vom nächsten Samstag und Sonntag ebenso klar und unzweideutig zum Ausdrucke kommen wird, wie bei der Umfrage, der man von seiten der Verbandsleitung eine willkürliche und tatsachenwidrige Interpretation gegeben hat.»

Nun hat die Delegiertenversammlung wirklich klar und unzweideutig gesprochen. Sie hat mit 314 Stimmen den Neutralitätsstandpunkt der Verbandsbehörden gebilligt, während sich dagegen nur 166 Stimmen ergaben. Damit ist dem Spiel mit den überragenden Zahlen ein Ende gesetzt, denn die 166 Stimmen zeigen, dass von den 326 Delegierten der Vereine, die sich für gänzliche Bekämpfung der Zollzuschläge erklärten, nur knapp die Hälfte gegen den Neutralitätsstandpunkt der Verbandsbehörden gestimmt hat. Durch diesen Umstand wurde offenkundig, wie sehr sich die heftigen Wortführer der Bewegung gegen die Verbandsbehörden getäuscht haben, als sie wähnten, mit dem Ausspielen der grossen gegen die kleinen Verbandsvereine ihrem Vorgehen den moralischen, wahrscheinlich aber auch den materiellen Erfolg gesichert zu haben. Sie verloren die Hälfte ihrer Stimmen und damit die «Schlacht».

Vielleicht hat diese Tatsache ihr Gutes, indem der so leicht geopferte Gedanke des gleichen Wertes aller Glieder im Verbande wieder zur Geltung kommt. Nichts hat uns den Kampf der letzten Wochen so widerwärtig erscheinen lassen, als die zu Tage getretene Geringschätzung gegenüber den kleinen Verbandsvereinen, die doch an ihrem Orte und in ihren Verhältnissen das leisten, was ihnen die Umstände erlauben. Es ist verhältnismässig genommen oft nicht weniger als andernorts, ja oft vielleicht noch mehr, weil sie Hindernisse überwinden müssen die andere dank den örtlichen Vorteilen schon überwunden haben. Es wäre himmeltraurig, wenn der Konsument im abgelegenen Dorfe weniger zu gelten hätte als der Konsument in der Grosstadt. Eine solche Herabsetzung wäre gleichbedeutend mit der künstlichen Einengung des Verbandes und der Beschneidung seiner Kräfte.

Wertschätzung der Kleinen durch den Grossen und neidlose Anerkennung des Grossen durch den Kleinen — darin liegt die Garantie für die genossenschaftliche Erstarkung und für die Möglichkeit, zum Ziele zu gelangen. Wir freuen uns, dass das protzende Spiel gegenüber den kleinen Vereinen in Lugano eine Verurteilung erhalten hat, die erwarten lässt, dass es ein für alle mal aufgegeben wird.

Wie die Rabattler versteuern!

Darüber wird uns von befreundeter Seite aus dem Kanton St. Gallen folgendes geschrieben: Die Totalsteuerrevision geht durch unsern Kanton und überall werden Aufklärungsversammlungen abgehalten. Einzelne Gruppen, welchen im speziellen die Krämer und Gewerbetreibenden angehören, sind voll Aufregung vor dem «Ungeheuren». Die Selbsttaxation, die zum erstenmal zur Anwendung gelangt, treibt wie es scheint der Gilde der Profithändler den Angstschweiss auf die Stirn.

Nun, die st. gallischen Konsumvereine brauchen sich vor nichts zu fürchten, denn ihre Jahresrechnungen müssen sie stets prompt an das Gemeindeamt einsenden und zudem haben sie sich daran gewöhnt, dass die Konsumvereine «scharf ums Eck genommen werden». Vergangenen Herbst z. B. war bereits eine Nachtaxation angeordnet worden, von der unser Verein selbstverständlich nicht verschont geblieben ist, dagegen sämtliche Spezereihändler des Dorfes, die um keinen Rappen Steuer mehr herangezogen worden sind. Diese Tatsache an sich ist schon recht interessant, das Bild wird dagegen noch interessanter, wenn wir wissen, dass die Krämer sowohl im Gemeinderat als auch in der Steuerkommission reichlich vertreten sind.

Die Erklärung ist einfach: auch im Gemeinderat und in der Steuerkommission vertreten die Krämer nicht die Interessen des Gemeindewohles, sondern ihre eigenen Profitinteressen.

Dass wir es hier mit eigentlichen Schädlingen des Gemeinwohles zu tun haben, mag die folgende kleine Tabelle erhärten:

Von den 17 Spezereihändlern versteuerten bis anhin:

4 kein Einkommen und kein Vermögen;

1 kein Einkommen, aber 500 Fr. Vermögen;

2 zusammen Fr. 800.— Einkommen und kein Vermögen;

10 zusammen Fr. 6200.— Einkommen und Fr. 56,500.— Vermögen.

Total dieser 17 Krämer: Fr. 7000.— Einkommen sowie Fr. 57,000.— Vermögen.

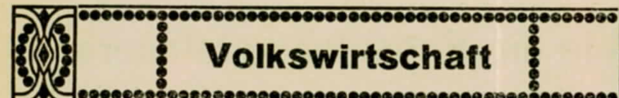
Unter diesen 17 Händlern figurieren die best frequentierten Geschäfte des Dorfes.

Unser Konsumverein mit zwei Läden und einem Umsatz von Fr. 154,000.— wurde mit Fr. 7006.27 Einkommen, ferner Fr. 9860.30 Staatssteuervermögen und Fr. 40,000.— Gemeindesteuervermögen eingeschätzt.

Wir überlassen es dem geneigten Leser selbst, sich seinen Vers über die Steuergerechtigkeit zu machen vor allem dort, wo der Krämer das Heft der Gemeindeverwaltung mit in den Händen hält.

Nebenbei mag zur Illustration der Händlerwirtschaft dienen, dass in einem Bezirk von ca. 4500 Einwohnern ihr Wesen treiben:

34 Spezerei, Kleider- und Gebrauchsartikelhandlungen;
16 Bäckereien und Mehlhandlungen;
5 Metzgereien;
3 Käsereien;
2 Holz- und Kohlenhandlungen.
60 Privatgeschäfte müssen von ca. 900 Familien erhalten werden oder konkreter ausgedrückt auf 15 Familien trifft **ein** Laden. Das ist händlerisches Parasitentum, dem die Konsumgenossenschaft auf den Leib rücken muss.




Volkswirtschaft

Abbau der Kriegswirtschaft. (Mitget. vom Generalsekretariat des eidgen. Volkswirtschaftsdepartements.) Das Bureau Zürich der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft in Liquidation wird gemäss Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements auf Ende Juni dieses Jahres aufgehoben. Von diesem Datum an sind alle die Abteilung als solche, sowie das Bureau für Elektrizitätsversorgung, das Bureau für Gasversorgung und die eidgenössische Kohlenkommission betreffenden Korrespondenzen an die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft in Liquidation in Bern, Bundeshaus, Ostbau, zu richten. Das Volkswirtschaftsdepartement hat mit der Leitung der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft in Liquidation an Stelle des verstorbenen Herrn Oberst Wagner Herrn Ingenieur E. Muggli, Experte für Elektrizitätsversorgung, beauftragt.

Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Hochbautätigkeit. (Ausführungsbestimmungen vom 8. Juni 1920).

Art. 1. Der Baueigentümer, der um die Beitragsleistung einkommt, hat bei Wohnungsneubauten und Umbauten ein Bauprojekt mit detailliertem baubeschreibendem Kostenvoranschlag, aus dem die Dispositionen für das Bauvorhaben genau ersichtlich sind einzureichen.

Bei Umbauten, deren Ausführung keine Baupläne erfordert, soll Art und Umfang der Arbeiten aus Baubeschreibung und Kostenvoranschlag genau ersichtlich sein.

Art. 2. Die Kantonsregierung setzt nach erfolgter Prüfung und Begutachtung des eingereichten Bauprojektes und des Kostenvoranschlages nach Massgabe der Bestimmungen von Art. 4 des Bundesratsbeschlusses die Beteiligungsquote und den sich hieraus ergebenden Maximalbeitrag gemäss Art. 3 des Bundesratsbeschlusses auf Grund des Kostenvoranschlages fest und stellt an das eidgenössische Amt für Arbeitslosenfürsorge Antrag auf Beteiligung des Bundes (unter Verwendung von Formular A in doppelter Ausfertigung).

Art. 3. Nach Vollendung des Baues wird auf Grund der eingereichten Bauabrechnung der Betrag der subventionsberechtigten Baukosten von der Kantonsregierung ermittelt und die endgültige Beitragsleistung festgesetzt, unter Anzeige (auf Formular B in doppelter Ausfertigung) an das eidgenössische Amt für Arbeitslosenfürsorge.

Die Kantonsbehörden sind verpflichtet, die Bauabrechnung zu prüfen und für Bau- und Materialpreise, die das ortsübliche Mass überschreiten, einen angemessenen Abzug zu machen, sowie alle Bauauslagen auszuscheiden, die über die Bedürfnisse einer soliden und einfachen Bauausführung hinausgehen.

Art. 4. Die Prüfung und Begutachtung der gemäss Art. 1 und 3 hiervor eingereichten Akten hat durch Fachleute zu geschehen.

Es bleibt dem eidgenössischen Amte für Arbeitslosenfürsorge vorbehalten, die dem Kanton eingereichten Pläne, Kostenvoranschläge, Bauabrechnungen und Belege nachzuprüfen.

Art. 5. Die von Bund und Kanton übernommene Leistung gemäss Art. 2 hiervor wird wie folgt zur Auszahlung gebracht:

1. bei Wohnungsneubauten:
   75% des Beitrages nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses, nachdem die Bauarbeiten begonnen und das Kellermauerwerk erstellt ist;
2. bei Umbauten:
   50% der zugesicherten Beiträge nach Beginn der Umbauarbeiten;
3. in beiden Fällen:
   der Rest der zugesicherten Leistung nach Vollendung des Baues auf Grund der von den Behörden geprüften Bauabrechnung und der Ermittlung des Totalbetrages der subventionsberechtigten Baukosten.

Sofern die Beitragsleistung des Bundes 2000.— Franken nicht erreicht, wird keine Teilzahlung an den Baueigentümer geleistet.

Art. 6. Die Ausrichtung der in Art. 5, Ziffer 1 und 2, hiervor erwähnten Teilbeträge erfolgt erst, wenn die Bescheinigung des Grundbuchamtes über die Eintragung der Vormerkung gemäss Art. 7 des Bundesratsbeschlusses im Grundbuch vorliegt.

Art. 7. Der Kanton trifft die Abrechnung mit dem Baueigentümer und sorgt für die Ausfolgung des Gewinnanteiles bei Handänderungen an den Bund.

Art. 8. Die Leistung von Bund und Kanton gemäss Art. 3 des Bundesratsbeschlusses ist in erster Linie zur Auszahlung der Bauhandwerker zu verwenden.

Art. 9. Die Kantonsregierung setzt, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des jeweiligen Geldwertes, innerhalb der in Art. 8 des Bundesratsbeschlusses erwähnten Grenzen die Höhe des zulässigen Mietzinserträgnisses fest.

Art. 10. Wird für einen Bau die nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vorgesehene Beteiligung zugesichert, so hat der Gesuchsteller die Pflicht, die Bauarbeiten ungesäumt an die Hand zu nehmen und ohne Unterbrechung beförderlich zu Ende zu führen; unterlässt er dies, so verliert er den Anspruch auf die ihm zugesicherte Leistung.

Ueberdies verpflichtet sich der Baueigentümer, für den Bau ausschliesslich Materialien schweizerischer Herkunft zu verwenden, sofern die Schweiz nicht notwendigerweise auf deren Import angewiesen ist.

Art. 11. Unter Totalbaukosten nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses ist der Totalbetrag der subventionsberechtigten Baukosten zu verstehen; er ergibt sich auf Grund des Totalbetrages der geprüften Bauberechnung, unter Ausschluss aller Bauauslagen gemäss den Bestimmungen von Art. 3, Abs. 2, hiervor.

Der Totalbetrag der geprüften Bauabrechnung umfasst sämtliche, mit der Erstellung des Gebäudes im Zusammenhang stehenden, vom Baueigentümer nachgewiesenen Kosten, unter Ausschluss des Landerwerbes.

Art. 12. Gegen einen auf Grund von Art. 3, Abs. 2, hiervor erfolgten Abzug kann der Baueigentümer innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides Rekurs an eine vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eingesetzte Rekurskommission von 3 Fachleuten ergreifen. Der Entscheid dieser Kommission ist endgültig.

Der Rekurs ist beim Sekretariat dieser Kommission (eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge) einzureichen.

Art. 13. Sofern neben den Beiträgen gemäss Art. 3 des Bundesratsbeschlusses auch Darlehen gemäss Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit ausgerichtet werden, so gelten für diese letzteren die Ausführungsbestimmungen vom 31. März 1919 zu vorstehend erwähntem Bundesratsbeschluss.




Der Heubestand.

Vom sogenannten «Heuen» soll hier nicht die Rede sein. Dies geht meist recht gut, wenn das Wetter günstig ist.

Wir möchten vielmehr die Aufmerksamkeit des Mähders auf die Zusammensetzung der Pflanzenarten und ihre Qualität hinlenken. Wer von Hand mäht, kann sich hier gut ein Urteil bilden. Aber auch der Maschinenmähder hat Gelegenheit, die Pflanzen genügend genau zu besehen.

In Frage steht der Vergleich zwischen dem vorhandenen Bestand und dem erwünschten. Kennt man die einzelnen Pflanzen nach Namen, ist's um so besser. Ist dies nicht der Fall, so werden doch die meisten Interessenten, was wichtiger ist, darüber urteilen können, ob die betreffenden Pflanzen im Heustock eine gute Qualität liefern oder nicht. Denn letzten Endes gibt wohl das Vieh, welches die Ware vorgesetzt bekommt, das massgebendste Urteil ab in den Milch- und andern Leistungen. Und wer im Winter aufmerksam gefüttert und beobachtet hat, wird sich da manch' wertvolle Erfahrung angeeignet haben.

Der Heubestand weist nun aber, sobald man ihn mäht, lange nicht überall die wünschbare Zusammensetzung auf. Deutlich belehrend ist auch hier wieder der Vergleich auf verschiedenen Wiesen, wo das annähernde Ideal oft nahe beim andern Extrem zu finden ist.

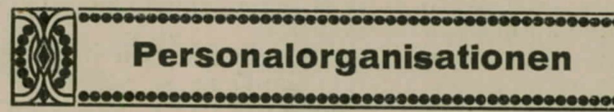
Man trifft noch gar zu viel schön blümige Heuwiesen, die wohl das Auge des Laien erfreuen, für den Berufsmann jedoch eine Unkräutersammlung bedeuten. Diese Unkräuter dörren im Heu stark zusammen, geben also geringe Ausbeute und noch geringer ist ihr Futterwert.

Demgegenüber finden wir dichtbestandene Kleefelder mit guten bewährten Gräsern (Schmalen) untermischt, die in Masse und Qualität, falls die Ware richtig gedörrt werden kann, gleichgut liefern. Davon gibt's einen grossen und guten Heustock und diese Pflanzen haben zudem einen sehr günstigen Einfluss auf Wachstum und Gesundheit der Tiere, sowie auf die Qualität der durch sie erzeugten Produkte, wie Milch, Käse, Butter, Fleisch etc. Nebst Klee sind auch andere ähnliche Arten, wie Luzerne, Esparsette etc. wünschbar. Von grosser Bedeutung ist noch, dass die erwähnten guten Pflanzen meist nicht nur im ersten, sondern auch in den folgenden Schnitten des Jahres gute Erträge geben, während die Unkrautwiesen durch ihren niederen Wuchs im zweiten Schnitt noch deutlicher das Versagen kennzeichnen. Beim Mähen Schritt für Schritt zeigt sich uns der Unkrautbestand am deutlichsten. Man gebe sich also Rechenschaft über den enormen Schaden und nehme sich vor, Abhilfe zu schaffen. Worin besteht nun die Hilfe?

Einmal durch zweckmässige Ansaat der neuanzulegenden Kunstwiesen. Die Heublumensaat, die nachgewiesenermassen meist Unkrautsamen, viel geringe Arten und ganz wenig gute Samen enthält, bedeutet einen grossen Schaden und sollte überwunden sein.

Im fernern kann durch zweckmässige Düngung und Pflege auch auf den Naturwiesen das Unkraut grossenteils durch Klee und gute Gräser ersetzt werden. Es ist interessant zu beobachten, wie durch Verabreichung der zweckmässigen Düngstoffe, die wir schon mehrmals nannten und die wir auch vermitteln, der Pflanzenbestand sich innerhalb von ca. zwei Jahren so sehr verbessert, dass man sich nur fragen muss, wo aufs Mal die guten Pflanzen herkommen. Diese sind eben meist in ganz verkümmertem Zustande schon da, vom Unkraut unterdrückt und werden nun durch die betreffenden Dünger so begünstigt, dass sie hochwachsen und die andern zurückdrängen. Freilich braucht die Wiese nebst diesen künstlichen Düngerstoffen auch etwa Jauche, Kompost, Mist, wenn möglich abwechslungsweise. Diese letztern begünstigen hauptsächlich die Masse, während erstere besonders den Pflanzenbestand (Qualität), wie aber auch den Gewichtsertrag fördern.

Viel zu wenig wird von der sogenannten Nachsaat in lückenhafte Wiesen, unterstützt durch zweckmässige Düngung, Gebrauch gemacht.





Verein der Angestellten des A. C. V. beider Basel. Mittwoch, den 28. April 1920, 8 Uhr abends, hielt diese Personalorganisation in der Rebleutenzunft in Basel ihre 19. Jahresversammlung ab.

Dem jedem Mitgliede des Vereins in einem gedruckten Exemplare zugestellten Jahresberichte pro 1919 entnehmen wir folgendes:

Im verflossenen Vereinsjahre wurden 8 Vereins-, 6 Vertrauensleuteversammlungen und 15 Kommissionssitzungen abgehalten.

Die Mitgliederzahl erhöhte sich im Berichtsjahre von 321 auf 387, also um 66 Personen. Der Zuwachs resultiert zum Teil aus der per 1. Januar 1920 in Kraft getretenen Fusion des A. C. V. Basel mit der Konsumgenossenschaft Birseck.

Infolge der unvermindert fortbestehenden exorbitanten Teuerung, zu welcher neuerdings noch beträchtliche Mietzinssteigerungen traten, stand auch im Jahre 1919 die Lohnfrage stets im Vordergrunde aller Interessen. Obwohl erst auf 1. Januar 1919 eine Neuregelung der Besoldungen durchgeführt worden war, wurde der Verwaltungskommission bereits am 14. Juli das Gesuch um Ausrichtung einer Gehaltszulage pro II. Semester von Fr. 500.— pro Angestellten eingereicht. Nach längeren Ver-

handlungen einigten sich die Personalvertreter mit den Behörden des A. C. V. auf eine Gehaltszulage pro 2. Semester 1919 von Fr. 250.— für das mehrjährige, Fr. 175.— für das minderjährige Personal, Fr. 150.— für Lehrlinge, Lehrtöchter und volljährige fünfstündige Verkaufsgehilfinnen und Fr. 125.— für die minderjährigen fünfstündigen Verkaufsgehilfinnen.

Auf Begehren der Personalorganisationen wurden sodann die Besoldungen per 1. Januar 1920 neuerdings revidiert. Die neuen Gehaltsansätze zeigen folgendes Bild:

Klasse			Fr.
Klasse	I.	Prokuristen	Fr. 7800—9600
»	II.	Sekretär der V. K., Chef der Propaganda, Drucksachen etc.	» 6480—8100
»	III.	Buchhalter und Kassiere	» 6000—7200
»	IV.	Kommis I. Klasse	» 5300—6500
»	V.	Kommis II. Klasse und Verkäufer	» 4400—5400
»	VI.	Kommis III. Klasse	» 4050—4800
»	VII.	Spediteuse der Schlächterei und Kassierin des Haushaltungsgesch.	» 4290—4602
»	IX.	Die Ausläufer	» 4056—4368
»	X.	Die I. Verkäuferinnen und I. Bureaugehilfinnen	» 3300—3800
»	XI.	Die II. Verkäuferinnen und II. Bureaugehilfinnen	» 2900—3400
»	XIII.	Die Verkaufsgehilfinnen und Bureaugehilfinnen III. Klasse und Abwägerinnen: unter 17 Jahren	» 1680
		von 17—20 Jahren	» 2000—2200
		über 20 Jahren	» 2300—2700

Neugeregelt wurden auch die Ferienansprüche. Letztere betragen: 1 Woche bei einer Dienstdauer von 1—3 Jahren, 2 Wochen bei über 3—10, 3 Wochen bei über 10—20 und 4 Wochen bei über 20 Dienstjahren.

Endlich erfolgte auch für das Verkaufspersonal die Einführung der 48-Stundenwoche.

Mit dem A. C. V. wurde per 1. Januar 1920 zum ersten Male ein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen.

Als zu Beginn des Jahres 1919 von einer Mitgliedergruppe des A. C. V. gegen die vom Genossenschaftsrate beschlossene Erhöhung der Besoldungsansätze für die Verwaltungskommission auf Franken 12,000.— pro Jahr, das Referendum ergriffen wurde, bezog auch der Angestelltenverein Stellung zu dieser Angelegenheit und half mit, in Verbindung mit dem Kartell der Basler Arbeitnehmerverbände den Genossenschaftsratsbeschluss in der Urabstimmung zur Annahme zu bringen.

Im weiteren beteiligte sich der Verein im Berichtsjahre an den Wahlen in den Genossenschaftsrat des A. C. V., indem er auf der Liste der «vereinigten bürgerlichen Gruppen» 3 Kandidaten portierte, nämlich den Vereinspräsidenten, den Vizepräsidenten und den I. Sekretär. Alle drei wurden gewählt. Der Zweck dieser Beteiligung war eine Vertretung in den Behörden zu erhalten, die Kraft ihres Amtes in der Lage war, die Interessen des Personals zu verfechten und eventuell Anträge zu stellen. Anlässlich der bei der Fusion des A. C. V. Basel mit der Konsumgenossenschaft Birseck durchgeführten Statutenrevision des A. C. V., wurde nunmehr den Personal-Organisationen die Entsendung von je zwei Vertretern in den Genossenschaftsrat und je eines Vertreters in den Aufsichtsrat mit obgenannten Kompetenzen offiziell zugebilligt. Diese Einrichtung ist auch vom Standpunkte des Genossenschafters aus, sehr zu begrüssen. Sie bietet die Möglichkeit, die sich auch in der Genossenschaft gegenüberstehenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen auf friedlichem Wege miteinander auszugleichen.

Der Bericht begrüsst im besondern die per 1. Juli 1919 durchgeführte Erhöhung der versicherten Summen der Alters- und Invalidenversicherungen des Personals auf die Beträge der effektiv bezogenen Gehälter. Damit wurde ein langjähriges Postulat des Angestelltenvereins verwirklicht. Gemäss dem Versprechen der Verwaltungskommission soll innert eines Zeitraumes von 5 Jahren nunmehr auch die Hinterbliebenenversicherung, die «Krone der Versicherungen», für das Personal abgeschlossen werden. Diese Fürsorgeinstitution wird vom Personal des A. C. V. ebenfalls seit langer Zeit sehnlichst postuliert.

Weniger erfreulich ist laut Bericht die Abweisung eines Gesuches an den Aufsichtsrat um Nachzahlung der Gehaltskürzungen, die dem wehrpflichtigen Personal des A. C. V. während seines schweizerischen Grenzbesetzungsdienstes gemacht wurden. Dieses Begehren bildete ein Postulat des Kartells der Basler Arbeitnehmerverbände und war zur Zeit der Abweisung seitens des Aufsichtsrates des A. C. V. bereits von einer Anzahl bedeutender Firmen auf dem Platze Basel ganz oder teilweise verwirklicht worden. Die im A. C. V. Basel bis zum Jahre 1918 inbezug auf die Lohnzahlung an die schweizerischen Wehrpflichtigen bestehenden unzulänglichen Verhältnisse, die den weitaus grössten Teil der wirtschaftlichen Folgen der Wehrpflicht den einzelnen Angestellten zu tragen überliess, werden den Betroffenen in wenig freundlicher Erinnerung bleiben.

Der Verein der Angestellten des A. C. V. gehört seit 1918 dem Kartell der Basler Arbeitnehmerverbände an, welches alle bedeutenderen Organisationen kaufmännischer und technischer Angestellter auf dem Platze Basel umfasst. Der Jahresbericht pro 1918 sagt hierüber folgendes:

«Durch unsern Beitritt zum Kartell der Basler Arbeitnehmerverbände bezweckten wir nicht, den Klassenkampf in die Genossenschaft hineinzutragen. Wir beabsichtigten vielmehr, unsere in Privatgeschäften arbeitenden Kollegen in ihren Bestrebungen zur Verbesserung ihrer Arbeitsverhältnisse nach Kräften zu unterstützen, um hinwiederum dem A. C. V. Basel zu ermöglichen, seinen Angestellten freiwillig entgegenzukommen. Dabei vertreten wir nach wie vor die Auffassung, dass für Genossenschaftsangestellte der einzig richtige Weg zur Durchsetzung ihrer Begehren die friedliche Besprechung mit den Behörden sei.»

Das Kartell beteiligte sich an den Nationalratswahlen im Oktober 1919 mit einer eigenen Liste, wobei auch der erste Sekretär des Vereins der Angestellten des A. C. V. als Kandidat aufgestellt wurde. Infolge des hier wie auch andernorts noch sehr wenig entwickelten Solidaritätsgefühls der kaufmännischen und technischen Angestellten, vermochte jedoch keiner seiner vier Kandidaten die nötige Stimmenzahl zu erreichen. Immerhin dürfen angesichts der noch jungen Bewegung die eingeworfenen 1400 Kartelllisten als Achtungserfolg angesprochen werden. Einen bessern Erfolg hatte die Teilnahme des Kartells an den diesjährigen Grossratswahlen in Basel-Stadt, die aus opportunistischen Gründen in Anlehnung an die historischen Parteien erfolgte. Hierbei wurden erfreulicherweise auch zwei Mitglieder des Angestelltenvereins des A. C. V. ins kantonale Parlament gewählt.

In bezug auf gesellige Veranstaltungen vermochte das verflossene Vereinsjahr den Mitgliedern wenig zu bieten. Am 26. April fand im Gundeldingerkasino die Jahresfeier statt. Die Beteiligung war eine überaus starke und der Abend dank der vorzüglichen Darbietungen einer improvisierten Theater- und Gesangsektion in jeder Beziehung zufriedenstellend.

Der Rechnungsbericht verzeichnet an Einnahmen Fr. 2025.30, welchen Ausgaben im Totalbetrage

von Fr. 2262.40 gegenüberstehen. Das Vereinsvermögen reduziert sich demgemäss per 1. Januar 1920 auf Fr. 2560.91. Die am 1. April 1920 in Kraft getretenen neuen Vereinsstatuten, welche u. a. eine Erhöhung des Mitgliederbeitrages auf Fr. 2.50 pro Quartal für männliche und Fr. 2.— für weibliche Angestellte vorsehen, bürgen für einen besseren Abschluss am Ende des nächsten Vereinsjahres.

Jahresbericht und Rechnung wurden von der Versammlung einstimmig genehmigt.

Die Neuwahlen in die Kommission hatten folgendes Ergebnis:

Präsident: Dr. A. Hartmann, Advokat und Notar; Vizepräsident: A. Wiesner; I. Sekretär: F. Gross; II. Sekretär: T. Tröndle; III. Sekretär: Frl. H. Brodbeck; I. Kassier: H. Rey; Hilfskassiere: F. Roth, Frl. C. Dederding, Frl. A. Käser; Beisitzer: A. Alber und Frl. A. Munsch.

Als Revisoren wurden bestätigt: F. Kaufmann, J. Meyer und Frl. L. Jehle.

Hierauf erfolgte die Wahl eines Kollegiums von Vertrauensleuten, bestehend aus 15 Mitgliedern nebst Ersatzleuten aus allen Geschäftszweigen. Dieses Kollegium dient der Kommission in dringlichen Fällen, wo infolge Zeitmangels die Einberufung einer Vereinsversammlung nicht mehr möglich ist, zur Beratung und Unterstützung.

Als Delegierte in das Kartell der Basler Arbeitnehmerverbände wurden gewählt: E. Zulauf, O. Taschner, J. Trick und O. Meyer.

Der Vertreter im Aufsichtsrate des A. C. V., Dr. A. Hartmann, wurde in diesem Amte bestätigt; ebenso die beiden Vertreter im Genossenschaftsrate: F. Gross und F. Roth.

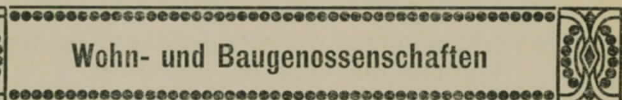
Zur Besprechung gelangte hierauf die von einer Anzahl Mitglieder eingereichte schriftliche Beschwerde betreffend eine Verfügung der Verwaltungskommission, laut welcher bei Berechnung der Ferien pro 1920 provisorische Dienstjahre, die in die Zeit vor 1. Januar 1915 fallen, nicht in die Anrechnung gebracht werden dürfen. Entsprechend dem Begehren dieser Mitgliedergruppe, wurde die Kommission beauftragt, die nötigen Schritte zu tun, um eine Rückgängigmachung dieser Verfügung zu erwirken, da sie im Widerspruche mit dem per 1. Januar 1920 abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrage stehe, welch letzterer die ungeschmälerte Anrechnung der provisorischen Dienstjahre vorsehe. Die Kommission erhielt im weitern den Auftrag, bei der Verwaltungskommission Einsprache dagegen zu erheben, dass der Bestimmung des Gesamtarbeitsvertrages, betr. die Entschädigung für Ueberzeitarbeiten von Bureauangestellten nur teilweise nachgelebt werde. Vertragsgemäss seien Ueberstunden mit 30 % Zuschlag zum etatsmässigen Stundenlohn zu bezahlen. Die Verwaltungskommission habe sich jedoch geweigert, einen höhern Betrag als Fr. 2.50 pro Ueberstunde zu vergüten.

Da das Wort nicht weiter verlangt wurde, erklärte hierauf der Präsident um 10 Uhr 30 abends die Sitzung für geschlossen.



Verband St. gallischer Konsumvereine

Delegiertenversammlung. Der Verband St. Gallischer Konsumvereine hat am 13. Juni 1920 in Rapperswil seine diesjährige Delegiertenversammlung abgehalten und dabei Gelegenheit genommen, den Entwurf des neuen St. Gallischen Gemeindesteuergesetzes durchzusehen. Dabei wurde mit Bedauern festgestellt, dass der neue Entwurf für die Konsumgenossenschaften statt der erhofften Besserung noch neue Ungerechtigkeiten bringt, so z. B. eine Erhöhung der Einkommenssteuer auf das Doppelte. Die Versammlung hat deshalb beschlossen, an ihrer letztjährigen Resolution festzuhalten und vor allem dafür zu kämpfen, dass jede Ausnahmebesteuerung der Konsumvereine beseitigt werde und dass nur wirklich vorhandenes Einkommen und Vermögen zur Steuer herangezogen werde. Ferner wird der Verband unbedingt darauf dringen, dass die statutarischen Rückvergütungen der Genossenschaften gleich behandelt werden, wie Rückvergütungen, Rabatte Skonti etc. von Privathändlern. Der Verband St. Gallischer Konsumvereine hat seit seinem Bestehen gezeigt, dass er zu seinem Rechte steht und er wird auch diesmal nicht ruhen, bis er auf dem Wege der Gerechtigkeit wieder einen Schritt weiter gekommen ist.

Wohn- und Baugenossenschaften

Die Davoser Wohngenossenschaft im Jahre 1919. Die Davoser Wohngenossenschaft ist ein ganz kleines Gebilde, besteht doch ihr ganzer Häuserbesitz aus einem einzigen Haus. Der Wunsch nach Vergrösserung des Tätigkeitsfeldes durch Erstellung eines Neubaues mit staatlicher Unterstützung, der sich im Berichtsjahr geltend machte, konnte wegen der ablehnenden Haltung der in Betracht fallenden staatlichen Organe nicht erfüllt werden. So blieb es denn bei dem einen, schon vor dem Krieg erworbenen Haus. Obschon so die Genossenschaft ihren eigentlichen Genossenschaftszweck nur einer ganz bescheidenen Zahl von Menschen zuteil werden lassen kann, zählt sie doch 51 Mitglieder, und von diesen 51 Mitgliedern ein Anteilscheinkapital in der Höhe von Fr. 18,900.— (63 Anteilscheine zu Fr. 300.—). Vom Haus gingen im Berichtsjahr Fr. 1798.91 ein, von den Wertschriften Fr. 218.90, von den übrigen Anlagen Fr. 30.65, vom Vorjahr wurden Fr. 16.72 vorgetragen. Die Betriebskosten stellen sich auf Fr. 202.20, auf dem Hause werden Fr. 930.— (1½ % des Buchwertes) abgeschrieben. Es ergibt sich somit ein Reinüberschuss von Fr. 932.98. Davon fliessen Fr. 233.20 in den Reservefonds. Weitere Fr. 691.30 erfordert die Verzinsung der Anteilscheine (4 %) und der kleine Rest von Fr. 8.48 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Das Wohnhaus der Genossenschaft steht mit Fr. 60,620.— zu Buch, ein unbebautes Grundstück mit Fr. 10,708.59. Eine erste Hypothek bei der Graubündner Kantonalbank beläuft sich auf Fr. 45,885.90, eine zweite bei der Gemeinde Davos auf Fr. 14,000.—. Der Reservefonds wächst durch die Einlage aus dem Reinüberschuss des Jahres 1919 auf Fr. 1392.— an.




Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine

Aus den Verhandlungen des Vorstandes der Versicherungsanstalt vom 22. Juni 1920.

1. Einem Pensionsbegehren der Allg. Konsumgenossenschaft Schaffhausen wird entsprochen. Der Pensionierte erhält eine jährliche Pension von Fr. 1643.40.

2. Der Vorstand nimmt Kenntnis von einem Todesfall. Der hinterlassenen Witwe wird ein Sterbegeld von Fr. 1016.60 bewilligt.

Totentafel.

J. Greuter † In Dübendorf verstarb der langjährige Verwalter unseres dortigen Verbandsvereins, Herr J. Greuter. Er hat der Genossenschaft bis zu seinem Tode treue Dienste geleistet. Der Verstorbene war längere Jahre Kantonsrat, sowie Leiter der Kantonalbankagentur. In allen seinen Aemtern leistete Jakob Greuter seiner Heimatsgemeinde wertvolle Dienste.

Wir entbieten den Angehörigen und der Konsumgenossenschaft Dübendorf die Versicherung unserer herzlichen Anteilnahme.




Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 18. Juni 1920.

Die **Société coopérative de consommation Réchy-Chalais** (Wallis), gegründet am 29. Februar 1920, eingetragen ins Handelsregister am 30. April 1920, mit einer Mitgliederzahl von 100 Mitgliedern, ist als Mitglied in den Verband schweiz. Konsumvereine aufgenommen worden unter Zuteilung zu dem Kreisverband I.

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 29. Juni 1920.

In Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 26. Juni 1920 wurden von der Verwaltungskommission folgende Beschlüsse gefasst:

Die Verbuchung des Nettoüberschusses der Jahresrechnung pro 1919 im Betrage von Franken 814,607.50 ist gemäss dem Beschlusse der Delegiertenversammlung vorzunehmen.

Der Schweiz. Genossenschaft für Gemüsebau (S. G. G.), Kerzers, ist für den Betrag von Franken 65,347.74 (Betriebsdefizit dieser Genossenschaft pro 1919) Gutschrift zu erteilen.

Der den Verbandsbehörden überwiesene Antrag des Kreisverbandes IXb betreffend Organisation der Kreisverbände und Errichtung von besonderen Lagerdepots, ferner betreffend Vertretung der Kreisverbände im Aufsichtsrat des V. S. K., ist den Vereinen und den Kreisverbänden in einem Zirkular zur Kenntnis zu bringen, mit dem Ersuchen, die Frage in ihrem Schosse zu behandeln und der Verwaltungskommission bis spätestens Ende November 1920 ihre Stellungnahme bekannt zu geben.

In gleicher Weise und in gleichem Sinne ist der überwiesene Antrag der Konsumgenossenschaft Biel betreffend Förderung der Gründung von Genossenschaftsapotheken den Vereinen und den Kreisverbänden des V. S. K. zur Kenntnis zu bringen.

Der den Verbandsbehörden überwiesene Antrag des Kreisverbandes I betreffend die Wochenausgabe der «Coopération» sowie der erteilte Auftrag betreffend nähere Prüfung über die finanzielle Tragweite der Wochenausgabe der Verbandsblätter zu reduziertem Preise, wurde dem II. Departement für Propaganda, Rechts- und Bildungswesen zur nähern Berichterstattung überwiesen.

Der Konsumgenossenschaft Biberist ist deren Wahl als Mitglied der Kontrollstelle des V. S. K. ordnungsgemäss zur Kenntnis zu bringen, mit dem Ersuchen, zwei Revisoren zu bezeichnen.

Ebenfalls ist dem Kreisverband IIIb die auf Zermatt gefallene Wahl als Ort der Delegiertenversammlung des Jahres 1921 mitzuteilen.

Die Kreisverbände sind sodann per Zirkular einzuladen, die Frage der Verwendung der Beiträge des V. S. K an die Kreisverbände näher zu prüfen und der Verwaltungskommission diesbezüglich zu berichten.

Die in der Delegiertenversammlung gemachte Anregung betreffend vermehrter Propaganda und Aufstellung einer Referentenliste wird dem II. Departement zur nähern Prüfung überwiesen.

Die Departemente für Warenvermittlung sind einzuladen, sich über die im Antrage des Kreisverbandes IXb berührte Frage der Errichtung von Lagerdepots in den verschiedenen Kreisverbänden sowie über die vom Konsumverein Männedorf gewünschte Frankolieferung sämtlicher Waren ab den Lagerhäusern des V. S. K., zu Handen der Verwaltungskommission, vernehmen zu lassen.

Die vom Kreis X aufgeworfene Frage betreffend Anstellung der Instruktionsverkäuferinnen für den Kanton Tessin, wurde dem II. Departement zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

An den Vorstand des Verbandsvereins in Lugano, an den dortigen Gemeinderat sowie an die Organisationen und Personen, die sich um die Durchführung der gut verlaufenen Delegiertenversammlung verdient gemacht haben, sind Dankschreiben zu senden.

Ferner wurden in der Sitzung der Verwaltungskommission vom 29. Juni 1920 noch folgende Geschäfte behandelt:

1. Der Statutenänderung der **Konsumgenossenschaft Wynau** wird die Genehmigung erteilt.
2. Der **Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz, Sekretariat, Basel,** reichte ein Gesuch um Ausrichtung einer ausserordentlichen Teuerungszulage pro II. Quartal 1920 an das gesamte Personal des V. S. K. ein, wonach diese Teuerungszulage nach folgenden Normen auszubezahlen wäre: Fr. 300.— für Arbeiter und Angestellte über 18 Jahren, Fr. 150.— für Arbeiter und Angestellte unter 18 Jahren. Diese ausserordentliche Leistung wäre an Personen mit einer Einkommensgrenze bis zu Fr. 6000.— per Jahr auszurichten und würde die ordentliche Zulage nicht berühren.

In Rücksicht darauf, dass die Besoldung des Personals des V. S. K. für das Jahr 1920 auf 1. Januar 1920 neu geregelt worden sind und ausserdem eine eventuelle vierteljährliche Extrazulage von Fr. 100.— in Aussicht genommen wurde, wovon bereits Fr. 100.— Ende März zur Auszahlung gelangten und weitere Fr. 100.— Ende dieses Monats ausgerichtet werden, hat die Verwaltungskommission beschlossen, diesem Gesuche nicht zu entsprechen.

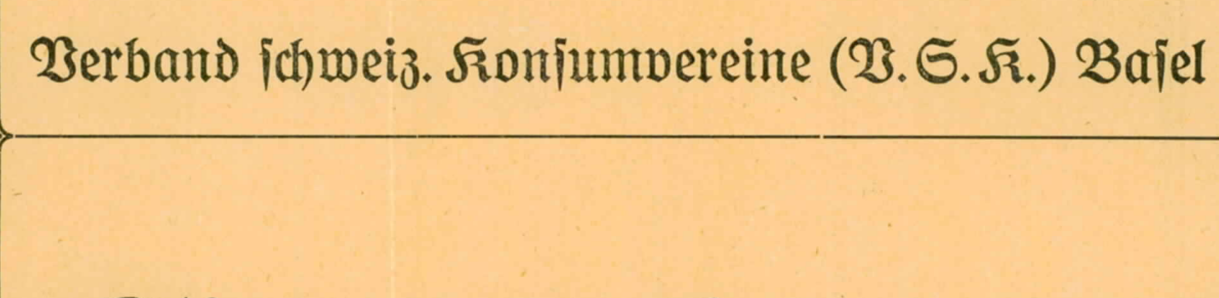
Umsatz des V. S. K.

Im Monat Mai dieses Jahres erzielte der V. S. K. einen Umsatz von

Fr. 12,977,128.57.

Gegenüber dem Umsatz des Monats Mai 1919 von Fr. 12,881,293.98 ist somit eine Vermehrung zu verzeichnen von Fr. 95,834.59 oder 0,74%.

Redaktionsschluss: 1. Juli 1920.



Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel

Eigenpackungen

Die Eigenpackung V. S. K.

garantiert gegen willkürliche Preise der Fabrikanten, ein Mittel zur Befreiung der Konsumenten von den teuren Markenartikeln;

ist bei gleicher Qualität der Produkte billiger als die Konkurrenz;

bringt eine Vereinfachung in den Betrieb der Vereine, indem sich dessen Organe nicht mehr mit einer ganzen Anzahl von verschiedenen Marken unnützerweise abzumühen brauchen;

ist eine kostenlose Propaganda für das Genossenschaftswesen, sie macht die Konsumenten auf die Genossenschafts-Produkte, statt auf Privat-Geschäfte aufmerksam;

erspart den Konsumenten die Kosten für teure Luxuspackungen;

bedeutet eine Vorarbeit zur Lösung des sehr wichtigen Problems der Eigenproduktion. — Der V. S. K. macht sich von fremden Marken frei, gewöhnt die Konsumenten an seine eigene Packung mit Schutz-Marke und konzentriert seinen Umsatz in rationellster Weise.

Die Eigenpackungen des V. S. K. sind alle mit der



Schutzmarke

versehen!

